

Stadt Vlotho
Der Stadtdirektor
- Bauamt -
Az.: 60-622-11 Ho/sch

Vorlage-Nr. III/654
öffentliche Sitzung
Vlotho, den 4. Juni 1987

Beraten im		BauA	PLA	HFA	Rat
am					
Ja-St.					
Nein-St.					
Enthalt.					

Vorlage an den Rat
über den Planungsausschuß

Beschluß 2.12.89 → rechtskr. kr.

Betr.: Erlaß einer Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
"Uffeln-Buhn"

Beschlußvorschlag:

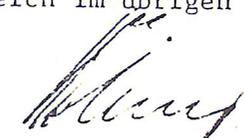
Für das im beigefügten Plan umrandete Gebiet soll gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB eine Satzung mit der Bezeichnung "Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uffeln-Buhn" erlassen werden. Das Gebiet soll zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entwickelt werden. Die Verwaltung wird im übrigen beauftragt, das Verfahren gem. § 34 (5) BauGB (Bürgerbeteiligung, Behördenbeteiligung) einzuleiten.

Begründung:

Gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 2 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Der hier in Rede stehende Bereich ist im Flächennutzungsplan als "Ordnungsbereich Wohnen" und damit als Baufläche dargestellt. Aufgrund der verhältnismäßig großen Baulücken auf der Westseite des Borlefzener Kirchweges ist die Einordnung dieses Bereiches als eine "im Zusammenhang bebaute Ortslage" i. S. des § 34 (1) BauGB fraglich. Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem konkreten Einzelfall entschieden, daß die Voraussetzungen des § 34 BauGB hier nicht erfüllt sind. Planungswille der Stadt bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes war es jedoch, den fraglichen Bereich als "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" einzustufen. Dieser Auffassung haben sich bisher auch die Bauaufsichtsbehörden angeschlossen. Der genannte Einzelfall wird jedoch dazu führen, daß diese Rechtsauffassung künftig nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Zur eindeutigen Festlegung des Planungswillens und damit der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt, sollte daher der Erlaß einer Satzung angestrebt werden, die dann für Bürger und Behörden verbindlich wäre.

Festsetzungen nach § 9 BauGB dürfte in diesem Bereich im übrigen nicht notwendig sein.

Anlage


(Kölling)